



**Satzung  
des  
Landauer Carneval-Verein  
Narrhalla e.V.**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit der Satzung wird nur die männliche Schreibweise verwendet und dient als Synonym für die männliche und weibliche Form.

Diese Form stellt ausdrücklich keine Diskriminierung unserer weiblichen Mitglieder dar.

## **§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen „Landauer Carneval-Verein Narrhalla e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau in der Pfalz eingetragen.

## **§ 2 Sitz**

Sitz des Vereins ist Landau in der Pfalz.

## **§ 3 Vereinszweck**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins besteht in der Pflege und der Erhaltung des traditionellen Brauchtums des Karnevals und der Förderung des karnevalistischen Gardetanzsports.

(3) Dieser Zweck wird durch Prunksitzungen, Umzüge und sonstige Veranstaltungen verwirklicht.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Alle Ausgaben sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu vollziehen.

(6) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(7) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(8) Mitglieder erhalten, wenn sie ausscheiden, ebenso bei einer Auflösung des Vereins, lediglich ihre Sacheinlagen zurück.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins in das Kalenderjahr.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden (ordentliches Mitglied).

(2) Mitglied kann auch eine Vereinigung, Firma, gemeinnützige Organisation oder eine sonstige juristische Person werden (außerordentliches Mitglied). Die außerordentlichen Mitglieder nennen einen Bevollmächtigten. Sie haben kein passives Wahlrecht.

(3) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

(4) Die Mitglieder erkennen die Satzung verbindlich an.

(5) Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins. Sie sollen am Vereinsleben tätig teilnehmen, die Zwecke des Vereins fördern und haben den festgesetzten Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten.

(6) Um den Verein besonders verdiente Einzelpersonen können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

(2) Der Austritt muss schriftlich bis spätestens 30. November erklärt sein. Wer aus dem Verein ausgetreten ist, hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

## **§ 7 Beitrag**

(1) Änderungen des Mitgliedsbeitrages bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(2) Der Jahresbeitrag ist ab Aufnahmemonat zeitanteilig zu entrichten.

## **§ 8 Ausschließung**

(1) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhalten, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung und bei Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

(2) Dem Ausgeschlossenen steht binnen eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist beim Vorstand schriftlich einzulegen. Dieser leitet die Beschwerde umgehend an den Ehrenrat weiter. Sie hat aufschiebende Wirkung. Abs. 2 gilt nicht bei Ausschluss wegen Nichtzahlung des Beitrages.

(3) Der Ausgeschlossene hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche Mitglieder)
2. Der Vorstand
3. Der Ehrenrat

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Ehrenratsmitglieder
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Entgegennahme des Jahresberichtes
5. Entgegennahme der Jahresrechnung
6. Entlastung des Vorstandes
7. Beschlussfassung von Satzungsänderungen
8. Auflösung des Vereins

(3) Mindestens ein Mal im Jahr und zwar innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des neuen Geschäftsjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

(4) Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden durch einfache schriftliche Ladung (Brief, Fax, eMail) mindestens zwei Wochen vor dem Termin einberufen.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

(7) Für Wahlhandlungen bei ganzer oder teilweiser Neuwahl des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Wahlleiter.

(8) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.

(9) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

(10) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald mindestens elf Mitglieder erschienen sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an (aktives Wahlrecht).

(11) Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar (passives Wahlrecht).

(12) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(13) Bei Satzungsänderungen ist eine drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Die Abstimmung erfolgt mündlich bzw. per Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Abstimmung schriftlich erfolgen.

## **§ 11 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- und 5 gewählten Beisitzern

(2) Der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Präsident“, der stellvertretende Vorsitzende die Bezeichnung „Vize-Präsident“.

(3) Der Elferratspräsident und die Ober-Elfe gehören dem Vorstand als beratende Mitglieder an.

(4) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt.

(5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(6) Der Vorstand bleibt im Amt bis die Neuwahl stattgefunden hat.

(7) Der Vorstand ist zuständig zur Leitung aller Vereinsgeschäfte, soweit nicht nach der Satzung die Zuständigkeit der anderen Organe festgelegt ist.

(8) Der Vorstand entscheidet über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

(9) Der Vorstand entscheidet über die Ernennung der Senatoren und Ehrensensatoren. Diese werden vom Vorsitzenden ernannt.

(10) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und geleitet. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder verlangt wird.

(11) Die Einberufung erfolgt kurzfristig auf einfachste Weise (schriftlich oder fernmündlich).

(12) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(13) Für die Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(14) Die Abstimmung erfolgt mündlich bzw. durch Handzeichen.

(15) Über die Verhandlungen wird vom Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Gesetzliche Vertretung**

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Im Innenverhältnis zum Verein wird der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

## **§ 13 Schatzmeister**

(1) Der Schatzmeister führt die Rechnungs- und Kassengeschäfte des Vereins im Einvernehmen mit den Vorsitzenden. Er bereitet insbesondere die Finanzplanung vor, zieht die Mitgliedsbeiträge ein und erstellt die Jahresrechnung.

(2) Der Schatzmeister erstattet bei der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht.

## **§ 14 Schriftführer**

Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr des Vereins im Einvernehmen mit den Vorsitzenden. Er ist insbesondere für die Führung der Niederschriften verantwortlich.

## **§ 15 Ehrenrat**

(1) Über die Beschwerde eines Mitgliedes wegen Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Ehrenrat. Dieser ist auch zur Schlichtung von persönlichen Differenzen zuständig, welche im Rahmen des Vereinslebens unter Mitgliedern entstanden sind. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.

(2) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Ehrenrat wird für drei Jahre gewählt.

Ersatzwahlen für vorzeitig ausgeschiedene Ehrenratsmitglieder erfolgen für die Restdauer der Amtszeit der Vorgänger. Die Ehrenratsmitglieder bleiben im Amt, bis eine Neuwahl oder Wiederwahl erfolgt ist.

(3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, den Ehrenrat schriftlich unter Darlegung seiner Beschwerde anzurufen.

(4) Bei den Verhandlungen, über welche eine Niederschrift zu fertigen ist, können sich die Beteiligten eines Beistandes bedienen. Die Entscheidung ist schriftlich mit kurzer Begründung innerhalb eines Monats den Beteiligten sowie dem Vorsitzenden mitzuteilen und von diesem dem Vorstand bekannt zu geben. Über die Verhandlungen und die Entscheidungen ist ansonsten allseits Stillschweigen zu wahren.

(5) Im Übrigen gibt sich der Ehrenrat seine Geschäftsordnung selbst.



## **§ 16 Elferratspräsident**

(1) Der Elferratspräsident ist vom Elferrat und Senatsrat auf unbestimmte Dauer zu wählen. Der gewählte Elferratspräsident ist im Amt, wenn er vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden im Amt bestätigt ist.

(2) Im Übrigen geben sich die Elferräte ihre Geschäftsordnung selbst.

(3) Der Elferratspräsident ist verantwortlich für die Durchführung und Einhaltung der „Geschäftsordnung für Elferrat, Senatsrat, Senator und Ehrensensator“.

## **§ 17 Ober-Elfe**

(1) Die Elfen wählen aus ihrer Mitte die Ober-Elfe. Die gewählte Ober-Elfe ist im Amt, wenn sie vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden im Amt bestätigt ist.

(2) Im Übrigen geben sich die Elfen ihre Geschäftsordnung selbst.

(3) Die Ober-Elfe ist für die Durchführung und Einhaltung der Geschäftsordnung verantwortlich.

## **§ 18 Sitzungspräsident**

(1) Der Sitzungspräsident wird vom Vorstand bestimmt und vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden im Amt bestätigt.

(2) Der Sitzungspräsident ist gemeinsam mit dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden für die Prunksitzungen verantwortlich. Sie bestimmen das Programm und den Ablauf der Sitzungen.

## **§ 19 Prinzenpaar**

Das Prinzenpaar kann von jedem Mitglied vorgeschlagen werden oder sich selbst bewerben und ist vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und vom Sitzungspräsidenten zu bestellen.

## **§ 20 Haftung**

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzansprüche gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

## **§ 21 Ausschüsse**

Der Vorstand, in dringenden Fällen der Vorsitzende alleine, ist befugt, einzelne seiner Aufgaben vorübergehend zur Erledigung an Arbeitsausschüsse oder einzelne Aktive zu übertragen.

## **§ 22 Protokollierung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 23 Kassenprüfer**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung.

(3) Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden und ob die Ausgaben sachlich richtig sind.

(4) Die Kassenprüfer schlagen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.

## **§ 24 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, jeweils hälftig an:

- den Förderverein des Kinderhospiz Sterntaler in Dudenhofen
- das Hospiz SÜW/Landau bzw. dessen Förderverein.“

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 05.04.2017 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung, zuletzt geändert am 28.05.2014 außer Kraft.

Landau i.d.Pf., den 04.06.2018

Martin Schweikart  
Vorsitzender und Präsident